

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren an der öffentlichen Gemeindewaage in Zell am Harmersbach – Unterharmersbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 11. Februar 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren an der öffentlichen Gemeindewaage in Zell am Harmersbach- Unterharmersbach beschlossen:

§ 1

§ 3 - Gebührensätze - der Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren an der öffentlichen Gemeindewaage in Zell am Harmersbach erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung der öffentlichen Gemeindewaage werden folgende Gebühren erhoben:

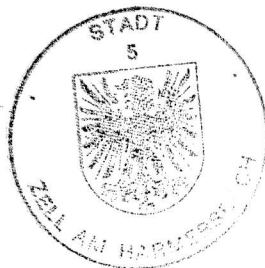
(1) Pro Wiegevorgang wird eine Gebühr von 10,00 € pro Wiegevorgang verlangt.

Die Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 12.02.2019



Günter Pfundstein,
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 12.02.2019



Günter Pfundstein,
Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren an der öffentlichen Gemeindevaage in Zell am Harmersbach - Unterharmersbach

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung am 17. September 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Wiegegebühren an der öffentlichen Gemeindevaage in Zell am Harmersbach – Unterharmersbach in der Fassung vom 27. April 1987 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für Vieh:

Großvieh (Kühe, Rinder u.ä.) sowie Kleinvieh (Schweine, Kälber u.ä.) einheitlich	3,00 EUR/Stück
---	----------------

Für andere Gegenstände:

1. Gegenstände bis 10.000 kg	5,00 EUR
2. Gegenstände von 10.001 kg bis Tragfähigkeitsende	10,00 EUR

(2) Für die Benutzung der Waage in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr und am Wochenende wird ein Zuschlag von 2,50 EUR erhoben.

(3) Für das Ausstellen zusätzlicher Wiegescheine oder Bestätigungen wird eine Gebühr von 1,50 EUR festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in, gleichzeitig treten die bisherigen DM-Beträge außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 21. September 2001

Moll
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 21. September 2001


Moll
Bürgermeister



S a t z u n g

über die Erhebung von Wiegegebühren an der öffentlichen Gemeindewaage in Zell a.H.-Unterharmersbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (GBl 1976 S. 1) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.08.1978 (GBl S. 393) mit den jeweils nachfolgenden Änderungen, hat der Gemeinderat am 27. April 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Gemeindewaage erhebt die Stadt Zell am Harmersbach Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist wer die öffentliche Gemeindewaage benutzt oder benutzen läßt.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für Vieh:

1. Großvieh (Kühe, Rinder u. ä.) pro Stück4,00 DM
2. Kleinvieh (Schweine, Kälber u. ä.) pro Stück3,00 DM

Für andere Gegenstände:

1. Gewicht von 1 bis 2.500 kg4,00 DM
2. Gewicht von 2501 bis 10.000 kg6,00 DM
3. Gewicht von 100001 und Tragfähigkeitsende11,00 DM
4. Leergut mit anschl. Vollwägung3,00 DM

2) Für Benutzung der Waage in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von ...2,00 DM erhoben.

- 3) Für das Ausstellen zusätzlicher Wiegescheine oder Bestätigungen wird eine Gebühr von ..1,50.. DM festgesetzt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Waage. Zu diesem Zeitpunkt sind sie zur Zahlung fällig.
Die Gebühr wird durch den eingesetzten Waagmeister sofort eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.1961 mit ihren erfolgten Änderungen außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 03.07.1987

gez.

Moll, Bürgermeister

